

Außerdem müssen sie so befestigt werden, daß Schwankungen der Wasserstände und Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge keine Schäden verursachen. Die Steuer müssen so festgelegt werden, daß sie sich unter dem Einfluß von Wasserströmungen nicht bewegen können.

4. Während des Stilliegens müssen die Beiboote aller Fahrzeuge an deren Uferseite so befestigt werden, daß sie sich nicht selbst lösen können. Die Schlüssel der befestigten Beiboote müssen sich beim Schiffsführer befinden. Diese Regelung gilt auch für die Beiboote der Wasserstraßenverwaltung für die Zeit, in der sie nicht zu dienstlichen Handlungen benötigt werden.

#### § 40

##### Ankern

1. Das Auswerfen der Anker muß so vor sich gehen, daß keine anderen Fahrzeuge beschädigt werden. Sie dürfen nicht auf Uferböschungen, Bühnen und Treidelstege geworfen werden.
2. Es ist verboten, Fahrzeuge und Flöße an Brücken und anderen Wasserbauten zu befestigen.

#### § 41

##### Regeln über das Liegen und den Verkehr der Fahrzeuge an der Mündung des Oder-Spree-Kanals

1. Um den Fahrzeugen, die in Richtung Berlin fahren, die Möglichkeit zu geben, zu manövrieren und sich für die Einfahrt in den Kanal aufzustellen, und um den aus dem Kanal kommenden und zu Tal fahrenden Fahrzeugen Bewegungsfreiheit zu gewähren, ist das Liegen anderer Fahrzeuge auf der Oberstrecke von km 552,4 bis km 554,2 verboten.
2. Vor der Einfahrt in den Kanal müssen sich die Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft in der Reihenfolge ihrer Ankunft hintereinander in Rang stellen. Fahrzeuge, die von Schleppern zu Tal befördert werden und in den Kanal einfahren wollen, müssen in Höhe des Ranges loswerfen, um ebenfalls den Rang einzuhalten.
3. Fahrzeuge mit eigener Triebkraft und Schlepper können außer Rang bleiben.
4. Fahrzeuge, die in Fürstenberg Anweisung für die Weiterfahrt abwarten, müssen sich oberhalb km 552,4 am linken Ufer anstellen, und zwar:
  - 1) Bei Wasserständen von 2,75 m und weniger am Pegel Fürstenberg in einer Reihe stromaufwärts.
  - 2) Bei höheren Wasserständen an demselben Pegel in zwei Reihen nebeneinander.
5. Die in Absätzen 1 und 2 genannten Fahrzeuge müssen hintereinander einen Abstand von 100 m einhalten.
6. Das Zusammenstellen der Schleppzüge darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.

### Abschnitt VIII

#### Schiffahrts-, Orientierungs- und Warnungszeichen

##### § 42

##### Bezeichnung des Schiffahrtsweges

1. Zur Bezeichnung des Fahrweges und der Hindernisse für die Schifffahrt und Flößerei dienen die Schiffahrtszeichen, deren Muster als Anlage 2 zu diesen Vorschriften beiliegen.
2. Zum Aufstellen, Verändern und Entfernen der Zeichen sind die Dienststellen der Wasserstraßenverwaltung zuständig, wenn diese Vorschriften in besonderen Fällen nicht andere Personen dazu verpflichten.

##### § 43

##### Sicherung der Schiffahrtszeichen

1. Es ist verboten, die Schiffahrtszeichen zu vernichten, zu beschädigen, zu versetzen oder zu entfernen.
2. Stellt der Schiffs-, Schleppzug- oder Floßführer die Beschädigung, Vernichtung, Ausbesserungsnotwendigkeit eines Schiffahrtszeichens, die Nichtbezeichnung eines Hindernisses, einer Sandbank u. dgl. fest, muß er mittels des Schallsignals Nr. 2 (§ 15) den Strommeister oder Streckenwärter seiner Seite auffordern, zur Entgegennahme der Meldung an das Ufer zu kommen. Gelingt es nicht, die Pflichtmeldung auf diese Art abzusetzen, müssen die Organe der Wasserstraßenverwaltung auf der nächsten Anlegestelle unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
3. Die Schiffahrtszeichen am Ufer — Ankerverbot, Abhängekreuze usw. — müssen nachts mit hellem, weißem Licht beleuchtet werden.
4. Die Art der Beleuchtung (Elektrizität, Azetylen, Petroleum) ist von den örtlichen Verhältnissen und der Möglichkeit ihrer Anwendung abhängig.
5. Zur Erhaltung einer guten Sichtbarkeit der Uferzeichen muß Strauchwerk durch die Wasserstraßenverwaltung beseitigt werden.
6. Die Lichter, die die Fahrrinne bezeichnen, müssen so angezündet werden, daß die letzte Lampe im gegebenen Abschnitt des Strommeisters eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang angebrannt wird. Die Lampen dürfen erst mit Sonnenaufgang ausgelöscht werden.

### Abschnitt IX

#### Unfälle auf den Wasserstraßen

##### § 44

##### Bestimmung der Unfälle auf den Wasserstraßen

Als Unfälle auf den Wasserstraßen werden betrachtet:

- 1) Zusammenstöße, durch die Schäden an Schiffen, Flößen oder Ladungsgütern entstanden sind.